

Muster einer Hauptsatzung des Landkreises/ der Region Hannover

Stand: 13.10.2021

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen] (Nds. GVBl. S. [einfügen]), hat der Kreistag des Landkreises [einfügen] in seiner Sitzung am [einfügen] folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen [einfügen].
Er hat seinen Sitz in [einfügen]

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt [einfügen].
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben [einfügen]; zeigt die Symbole [einfügen].
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis [einfügen]“

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Festlegungen privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von [einfügen] Euro voraussichtlich nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von [einfügen] Euro nicht übersteigt;
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von [einfügen] Euro nicht übersteigt;
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von [einfügen] Euro nicht übersteigt;
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von [einfügen] Euro nicht übersteigt.

[wenn gewünscht¹]
§ 4
Vorbehalt des Kreistages

Für folgende Gruppen von Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss, der Betriebsausschuss, ein Ausschuss nach § 6 dieser Hauptsatzung oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Landrätin/der Landrat zuständig ist, behält sich der Kreistag die Beschlussfassung vor:

[einfügen]

[wenn gewünscht²]
§ 5
Medienöffentlichkeit

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises/der Region Hannover, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

[wenn gewünscht³]
§ 6
Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses nach § 76 Absatz 2 Satz 1 NKomVG wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten: **[einfügen]** auf den Ausschuss für **[einfügen]** übertragen. Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet. Sie kann nach § 76 Abs. 3 Satz 3 NKomVG geändert oder aufgehoben werden.

§ 7
Zusammensetzung des Kreisausschusses

¹ Siehe § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG.

² Siehe § 64 Abs. 2 NKomVG.

³ Siehe § 76 Abs. 3 NKomVG.

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen und Kreisräte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.

§ 8 Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird/werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und **[Zahl einfügen]** weitere leitende Beamtinnen/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

[wenn gewünscht⁴]

§ 9 Stellvertretung der Landrätin/des Landrats für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle der/des Ersten Kreisrätin/Kreisrats wird die Landrätin/der Landrat für folgende Aufgabenbereiche durch **[einfügen]** vertreten.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

⁴ Siehe § 81 Abs. 3 Satz 3 NKomVG.

(6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist –

[1. Variante nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1]

[...] im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis **[einfügen]**“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

[2. Variante nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2]

[...] werden in den Tageszeitungen **[einfügen]** verkündet bzw. bekannt gemacht.

[3. Variante nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 mit elektronischem Amtsblatt nach § 11 Abs. 3]⁵

[...] werden im Internet unter der Adresse **[einfügen]** im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis **[einfügen]**“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch **[einfügen]**.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom **[einfügen]** außer Kraft.

[Ort einfügen], den **[einfügen]**

Landrätin/Landrat

⁵ Hinweis zur 3. Variante von § 11: Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Normenkontrollverfahren gegen eine elektronisch verkündete bayerische Vogelschutzverordnung (Beschluss vom 10.10.2019 zum Az. BVerwG 4 CN 6.18) entschieden, dass eine Veröffentlichung in einem elektronischen Medium ausdrücklich der Verkündung dienen muss und dies bei der Nutzung einer Internetseite als amtliche Verkündungsplattform aus ihr hinreichend deutlich hervorgehen muss (Rn. 17 des Beschlusses). Es bietet sich daher ein entsprechender Hinweis auf der konkreten Internetseite und im Impressum der Webseite an, siehe Rn. 18 des Beschlusses.